

Data XI. Kal. iunii anno XXXVI regni domini Ludowici serenissimi regis in orientali Francia regnantis, indict. I; actum in civitate Wormatia; in dei nomine feliciter amen.

B.-M. 1470¹.

Heberhardus cancellarius ad vicem Grimaldi archicapellani recognovi et subscripsi.

Data X. kalendas iunii anno Christo propitio XXXVI regni domini² Hludowici serenissimi regis in orientali Francia regnantis, indictione I; actum Wormatia civitate; in dei nomine feliciter amen³.

Sehen wir von dem jedenfalls fehlerhaften 'Heribertus' statt 'Heberhardus' ab, dessen Herkunft hier belanglos bleibt, so bemerken wir eine weitgehende Uebereinstimmung, daneben aber auch einzelne Differenzen. Die Ueberlieferung gewährt hier indessen keinen Anhalt, um daraus eine Fälschung zu constatieren⁴, vielmehr muss die Untersuchung des Contextes den Ausschlag geben. Die Durchsicht der erhaltenen Diplome Ludwigs des Deutschen führt nun zu dem Ergebnis, dass der Context unserer Urkunde keinem anderen näher steht als Theilstücken aus den drei Lorscher Stücken B.-M. 1459⁵, B.-M. 1470 und B.-M. 1503⁶. Würde das bezüglich des ja fast gleichzeitigen B.-M. 1470 natürlich nichts bedeuten, so fällt um so mehr die Verwandtschaft, nicht nur mit dem vier Jahre älteren, sondern auch mit dem sechs Jahre jüngeren Diplom aus immer derselben Provenienz auf. Der Paralleldruck wird dies bestätigen:

B.-M. 1469

CD. Lauresh. n. 36. 37. 38.

bei Schott (H. 582 n. 21)⁷.

In nomine sancte et individue trinitatis Ludowicus divina favente gratia rex.

L 36—38. In — — rex (Hludowicus⁸ L 37).

1) CD. Lauresh. I, 73 n. 37, vgl. MG. SS. XXI, 371. 2) Ausg. der MG.: 'domni'. 3) Vgl. das Protokoll von B.-M. 1459 in CD. Lauresh. I, 72 n. 36. Die Recognitionszeile hat 'notarius'. In der Datumzeile fehlt 'Christo propitio', der Name ist in der Schreibung 'Ludowici' gegeben. 4) Die in der Recognition mit L 36 gleichlautende Bezeichnung 'notarius' steht freilich schon im Widerspruch mit der Anschauung, dass dieser Titel mit Ende 867 abgelegt worden sei; vgl. Bresslau, Urkundenlehre I, 298 N. 2. Es müsste denn schon als dritte zu den zwei dort gegebenen Ausnahmen gelten. Diese könnten indessen auch nur scheinbare Ausnahmen sein, denn beide DD. (B.-M.² 1484 und 1490) gehen auf ältere Diplome zurück und könnten demnach den Titel aus ihren Vorlagen übernommen haben. 5) CD. Lauresh. I, 72 n. 36, vgl. MG. SS. XXI, 371. 6) Ebenda I, 75 n. 38, vgl. MG. SS. XXI, 372. 7) Im Abdruck folge ich den Editionsprincipien der MG. 8) Ausg. der MG. immer 'Hludowicus'.